

Förderungspaket - E-PKW
für Privatpersonen, Betriebe, Gebietskörperschaften
und Vereine

**Leitfaden für
Automobilhändler und Automobilimporteure**



Förderungspaket - E-PKW für Privatpersonen, Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Leitfaden für Automobilhändler und Automobilimporteure

Der vorliegende Leitfaden enthält die wesentlichen Fakten rund um das „Aktionspaket zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie in Österreich“. Er soll Ihnen helfen, Ihre Kunden bei der erfolgreichen Inanspruchnahme des Förderungsangebotes zu beraten und bestmöglich zu unterstützen.

Bitte beachten Sie, dass die Informationen in diesem Dokument ausschließlich der unverbindlichen Information der Automobilwirtschaft zur besseren Servicierung ihrer Kunden beim Ankauf und der Förderung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen dienen und keinerlei rechtsverbindlichen Charakter haben. Für die Abwicklung der Förderung gelten ausschließlich die Bestimmungen der gültigen Rechtsgrundlagen (Umweltförderungsrichtlinie 2015, klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie) sowie der Bezug habenden und unter www.umweltfoerderung.at veröffentlichten Informationsblätter bzw. Förderungsleitfäden.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Tatsache, dass auf Förderungen grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht und dass die Gewährung einer Förderung von der Höhe des Förderungsbudgets sowie von der Einhaltung der Förderungskriterien abhängig sind. BMLFUW, bmvit, Klima- und Energiefonds oder die Abwicklungsstelle übernehmen daher keinerlei Haftung für falsche oder unterlassene Auskünfte der Automobilwirtschaft beziehungsweise einzelner Händler gegenüber ihren Kunden oder für die aus der Nichtgewährung einer Förderung resultierenden Schäden.

Inhalt

1	Das Aktionspaket zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie in Österreich.....	4
1.1	Was ist die Rolle der Autoimporteure/Autohändler bei der Förderungsaktion?	4
2	Förderungsverfahren, Registrierung und Antragstellung.....	5
2.1	Welche Zeitpunkte sind für Sie und Ihre Kunden relevant?	5
2.2	Wie erfolgt die Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC?	6
2.3	Was passiert nach der Antragstellung?	8
3	Förderungsbestimmungen.....	8
3.1	Welche Fahrzeuge werden im Rahmen des Förderungspakets unterstützt?	8
3.2	Wie hoch ist die Förderung für private Autokäufer	9
3.3	Berechnungsbeispiel für private Autokäufer	10
3.4	Wie hoch ist die Förderung für gewerblich tätige Autokäufer (Betriebe, Gebietskörperschaften, oder Vereine).....	10
3.5	Berechnungsbeispiel für gewerbliche Autokäufer	11
3.6	Welche Fristen sind für den Fahrzeugkäufer zu beachten?	11
4	Häufig gestellte Fragen	12
4.1	Wann erhält mein Kunde seine Bundesförderung?.....	12
4.2	Welche Verpflichtungen geht der Fahrzeugbesitzer durch die Inanspruchnahme der Bundesförderung ein?.....	12
4.3	Wie werden private und gewerbliche Fahrzeugkäufer unterschieden?	12
4.4	Sind Gebrauchtwagen förderungsfähig?	12
4.5	Können klassische Firmenfahrzeuge (Sachbezugsfahrzeuge) eingereicht werden? 13	
4.6	Was ist bei Fahrzeugleasing zu beachten?	13
4.7	Was bedeutet 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern?.....	13
4.8	Kann die Förderung mit allfälligen Förderungen der Länder oder Gemeinden kombiniert werden?.....	14
4.9	Gibt es Förderungsangebote für Elektromobilität außerhalb der Fahrzeugförderung für die Klassen M1 und N1?	14
4.10	Wie ist die Vorgangsweise beim Kauf betrieblich genutzter E-PKW in großer Stückzahl bzw. wenn das Unternehmen eine große Flotte umstellt?.....	15
4.11	Wo gibt es Auskunft für Förderungskunden?	15

1 Das Aktionspaket zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie in Österreich

In Rahmen der gemeinsamen Förderungsaktionen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) und der Autoimporteure wird in den Jahren 2017 und 2018 die Anschaffung von E-PKW für den privaten und gewerblichen Einsatz unterstützt.

Die Unterstützung setzt sich zusammen aus einem

- „E-Mobilitätsbonusanteil“ der Autoimporteure beim Ankauf des Fahrzeugs, welcher unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Autoimporteuren gewährt wird, und
- „E-Mobilitätsbonusanteil“ (E-Mobilitätsförderung) des Bundes aus Mitteln des BMLFUW und bmvit

Die Förderungsaktionen werden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) im Rahmen der Förderungsinstrumente Klima- und Energiefonds, klimaaktiv mobil und Umweltförderung im Inland abgewickelt.

1.1 Was ist die Rolle der Autoimporteure/Autohändler bei der Förderungsaktion?

Voraussetzung für die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils des Bundes ist die erfolgte Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Autoimporteure für den Kunden beim Fahrzeugkauf.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure muss auf der Rechnung beim Autokauf ergänzend zu den sonstigen in der Praxis gewährten Rabatten mit folgendem Informationstext separat ausgewiesen sein:

„Im Rahmen einer gemeinsamen Förderaktion für E-Mobilität mit erneuerbarer Energie gewähren das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) gemeinsam mit den Autoimporteuren einen E-Mobilitätsbonus für E-Pkw. Dieser E-Mobilitätsbonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Autoimporteuren bzw. Autohandel gewährt.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure für den Ankauf von E-Pkw ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil von BMLFUW und bmvit für den Ankauf von E-Pkw kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC Public Consulting GmbH unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern

produziert werden. Diese Förderaktion E-Mobilitätsbonus für E-Pkw von BMLFUW und bmvit und Autoimporteuren erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Nur wenn der E-Mobilitätsbonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderungsanträge für Fahrzeuge mit Rechnungen, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, werden abgelehnt.

2 Förderungsverfahren, Registrierung und Antragstellung

2.1 Welche Zeitpunkte sind für Sie und Ihre Kunden relevant?

01.01.2017: Veröffentlichung der Förderungsbedingungen

Ab diesem Datum werden Detailinformationen zur Förderungsaktion auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt ausgestellte Rechnungen, welche den E-Mobilitätsbonus der Autoimporteure gemäß Kapitel 1 aufweisen, kommen grundsätzlich für die Förderungsaktion in Betracht. Fahrzeuge mit Rechnungsdatum vor dem 01.01.2017 können nicht berücksichtigt werden.

01.03.2017: Einreichstart der Förderungsaktion

Ab diesem Zeitpunkt ist die Online-Registrierung von Förderungsanträgen sowie die formelle Einreichung von Förderungsanträgen über die Homepage der KPC (www.umweltfoerderung.at) möglich.

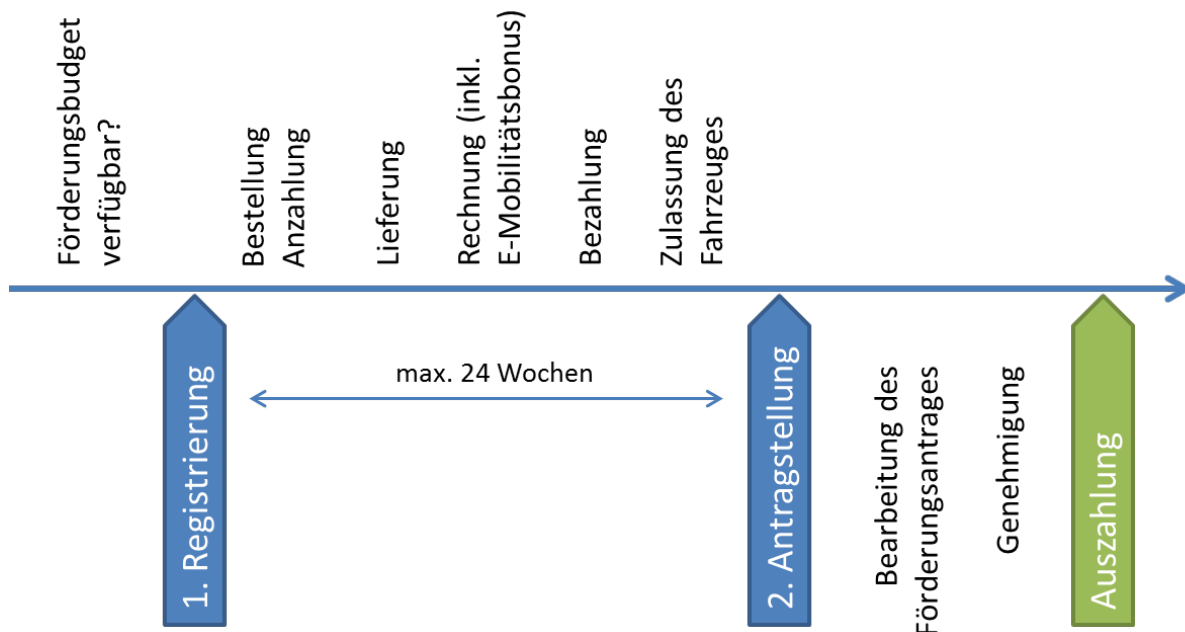
Ende der Förderungsaktion

Die Förderungsaktionen für private und gewerbliche Fahrzeugkäufer laufen solange Förderungsmittel verfügbar sind, enden aber spätestens am 31.12.2018.

Die aktuell verfügbaren Förderungsbudgets können unter www.umweltfoerderung.at laufend abgerufen werden.

2.2 Wie erfolgt die Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC?

Die Einreichung des Förderungsantrages erfolgt ausschließlich online in einem 2-stufigen Verfahren:



Schritt 1 – Registrierung des Förderungsantrages und Reservierung der Förderungsmittel durch den Kunden.

Folgende Daten werden für die Registrierung benötigt:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Name, Adresse, E-Mail)
- Projektdaten (ungefähre Kosten des Fahrzeuges, Type, voraussichtliches Zulassungsdatum des Elektro-PKW)

Der Kunde erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen persönlichen Link zur Online-Plattform für die formelle Antragstellung (Schritt 2). Innerhalb von 24 Wochen ab Registrierung muss die Lieferung, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges sowie die Antragstellung über die Online-Plattform erfolgen.

Die Registrierung sollte daher erst dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung des Elektro-PKW innerhalb der 24-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Die Förderungsmittel sind durch die Registrierung für Ihren Kunden reserviert. Die Registrierung stellt noch keinen rechtsverbindlichen Antrag auf Förderung dar.

Registrierungen sind ab dem 01.03.2017 auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at möglich.

Schritt 2 – Antragstellung nach Kauf, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges durch den Kunden

Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung (Schritt 1) erfolgen. Das Fahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen sein. Sollte die Antragstellung nicht innerhalb der 24 Wochen erfolgen, verfällt die Registrierung. Eine nochmalige Registrierung für ein und dasselbe Fahrzeug ist nicht möglich.

Die Antragstellung muss spätestens 24 Wochen nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden. Den persönlichen Zugangslink zur Online-Plattform der Antragstellung erhält Ihr Kunde mit dem Bestätigungs-E-Mail nach erfolgreicher Registrierung für die Förderaktion.

Folgende Daten werden für die Antragstellung benötigt:

- Bankverbindung
- Anschrift laut Zulassung
- Projektdaten: Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN), Zulassungsdatum, Datum der Erstzulassung, Fahrzeugklasse, Kosten des Fahrzeuges

Darüber hinaus werden folgende Dokumente in elektronischer Form (eingescannt) benötigt:

- Rechnung des Fahrzeuges oder Leasingvertrag
Hinweis: Das Rechnungsdatum bzw. das Datum des Inkrafttretens des Leasingvertrages für das angeschaffte Fahrzeug darf nicht mehr als sechs Monate zurückliegen (bei Leasinggeschäften bitte Abschnitt 4.6 beachten).
- Abrechnungsformular mit Unterschrift des Antragstellers
- Zulassungsbescheinigung
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern
- Bei privaten Fahrzeughaltern:
 - Bei Installation einer Wallbox (Heimladestation): Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs
 - Bei Anschaffung eines intelligenten Ladekabels: Rechnung des intelligenten Ladekabels (**Hinweis:** eine Liste der möglichen Produkte wird auf der Homepage unter www.umweltfoerderung.at veröffentlicht)

2.3 Was passiert nach der Antragstellung?

Ihr Kunde erhält nach erfolgreichem Abschluss der Antragstellung ein automatisches Mail zur Bestätigung des Antragseingangs.

Die Unterlagen zum Förderungsantrag werden von der KPC geprüft und den Gremien des BMLFUW bzw. des Klima- und Energiefonds zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.

Die Auszahlung der E-Mobilitätsförderung des Bundes auf das vom Kunden angegebene Konto erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen ab Vorliegen des vollständigen Förderungsantrages in der KPC.

3 Förderungsbestimmungen

3.1 Welche Fahrzeuge werden im Rahmen des Förderungspakets unterstützt?

Gefördert wird die Anschaffung folgender Elektro-PKW-Typen der Klassen M1 und N1 \leq 2,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht:

Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	BEV	battery electric vehicle
Brennstoffzellenfahrzeug	FCEV	fuel cell electric vehicle
Plug-In Hybridfahrzeug	PHEV	plug-in hybrid electric vehicle
Range Extender und Reichweitenverlängerer	REEV, REX	range extended electric vehicle, range extender

Sollte sich Ihr Kunde zu Hause zum Aufladen des Fahrzeuges eine **Wallbox** installieren oder sich ein **intelligentes Ladekabel** anschaffen, um das Fahrzeug an einer bereits vorhandenen Starkstromsteckdose zu laden, erhält er dafür einen zusätzlichen Bonus in Höhe von 200,- Euro. (**Hinweis:** gilt nur für private Antragsteller, nicht für Betriebe, Gebietskörperschaften oder Vereine.)

Förderfähig sind Fahrzeugmodelle die folgende Bedingungen erfüllen:

- Gefördert wird die Anschaffung von E-PKW-Typen der Klassen M1 und N1 \leq 2,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht (siehe Abschnitt 1)
- der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) der Fahrzeuge darf 50.000,- € nicht überschreiten (**Hinweis:** gilt nur für private Antragsteller, nicht für Betriebe, Gebietskörperschaften oder Vereine)
- die vollelektrische Reichweite der Fahrzeuge muss mindestens 40 km betragen (**Hinweis:** gilt nur für private Antragsteller, nicht für Betriebe, Gebietskörperschaften oder Vereine)
- Fahrzeugmodelle PHEV, REEV und REX mit Dieselantrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at ist eine von den Fahrzeugimporteuren erstellte Fahrzeugliste verfügbar. Anhand dieser Liste erkennen Sie,

welche Fahrzeuge den Kriterien der Förderungsaktion entsprechen und damit für eine Förderung in Frage kommen. Die Liste wird seitens der Fahrzeugimporteure laufend aktualisiert. (Wir empfehlen, die Liste nicht auszudrucken, sondern im Bedarfsfall immer aktuell online abzurufen.)

Wichtig zu beachten:

- Das Fahrzeug muss vom Kunden mit 100% Strom aus Erneuerbaren Energieträgern (z.B. Ökostrom) betrieben werden. Der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern muss bei der Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC vorhanden sein (siehe Abschnitt 4.7).
- Ein privater Autokäufer kann pro Förderungsantrag bei der KPC maximal ein Fahrzeug einreichen. Es können allerdings mehrere Förderungsanträge pro Person gestellt werden.
- Ein gewerblich tätiger Autokäufer kann pro Förderungsantrag bei der KPC maximal zehn Fahrzeuge einreichen. Es können allerdings mehrere Förderungsanträge pro Unternehmen bzw. Gebietskörperschaft gestellt werden.

3.2 Wie hoch ist die Förderung für private Autokäufer

Die Förderung für private Autokäufer setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen:

Fahrzeugtyp	E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure	E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes
Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	EUR 1.500,-	EUR 2.500,-
Brennstoffzellenfahrzeug		
Plug-In Hybridfahrzeug	EUR 750,-	EUR 750,-
Range Extender und Reichweitenverlängerer		

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure wird vom Netto-Listenpreis nach Abzug aller gewährten Rabatte (diese sind separat auf der Rechnung auszuweisen) in Abzug gebracht.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes wird nach erfolgreicher Registrierung und Antragstellung Ihres Kunden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) im Auftrag des Bundes ausbezahlt, sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind.

3.3 Berechnungsbeispiel für private Autokäufer

Die Förderung für private Autokäufer setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen. Der Kostenvorteil für Ihren Kunden beträgt in Summe 4.300 Euro. Bitte beachten Sie, dass der E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure auf den Netto-Fahrzeugpreis wirken muss.

Berechnungsbeispiel für einen PKW mit reinem Elektroantrieb	Betrag in Euro
Fahrzeugpreis brutto	36.900
Fahrzeugpreis netto	30.750
E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure	-1.500
Summe netto	29.250
Nova	-
Ust.	5.850
Summe brutto	35.100
E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes	-2.500
Endkundenpreis brutto	32.600
Kostenvorteil in Summe	4.300

3.4 Wie hoch ist die Förderung für gewerblich tätige Autokäufer (Betriebe, Gebietskörperschaften, oder Vereine)

Die Förderung für gewerblich tätige Autokäufer setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen:

Fahrzeugtyp	E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure	E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes
Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	EUR 1.500,-	EUR 1.500,-
Brennstoffzellenfahrzeug		
Plug-In Hybridfahrzeug	EUR 750,-	EUR 750,-
Range Extender und Reichweitenverlängerer		

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure wird vom Netto-Listenpreis nach Abzug aller gewährten Rabatte (diese sind separat auf der Rechnung auszuweisen) in Abzug gebracht.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes wird nach erfolgreicher Registrierung und Antragstellung Ihres Kunden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) im

Auftrag des Bundes ausbezahlt, sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind.

3.5 Berechnungsbeispiel für gewerbliche Autokäufer

Die Förderung für gewerbliche Autokäufer setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen und beträgt in Summe 3.000 Euro. Bitte beachten Sie, dass seit 01.01.2016 für Unternehmer bei PKW oder Kombi mit einem CO₂-Emissionswert von null Gramm pro Kilometer (Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb) beim Kauf oder Leasing ein Vorsteuerabzug unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG zulässig ist. Zusätzlich entfällt in Österreich derzeit der Sachbezug.

Berechnungsbeispiel für einen PKW mit reinem Elektroantrieb	Betrag in Euro
Fahrzeugpreis netto	30.750
E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure	-1.500
Summe netto	29.250
E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes	-1.500
Endkundenpreis brutto	27.750
E-Mobilitätsbonus in Summe	3.000

3.6 Welche Fristen sind für den Fahrzeugkäufer zu beachten?

- Das Rechnungsdatum der zur Förderung eingereichten Fahrzeuge darf nicht vor dem 01.01.2017 liegen.
- Das Rechnungsdatum darf bei Antragstellung (Schritt 2 gemäß Abschnitt 2.2) nicht mehr als 6 Monate zurückliegen
- Zwischen Registrierung und Antragstellung dürfen maximal 24 Wochen liegen
- Bei Vorführ- und Funktionswagen: Der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeuges und Rechnungsdatum des Verkaufs darf nicht mehr als 12 Monate betragen.

4 Häufig gestellte Fragen

4.1 Wann erhält mein Kunde seine Bundesförderung?

Bei vollständiger und korrekter Antragstellung erhält Ihr Kunde innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung seine Förderung von der KPC.

4.2 Welche Verpflichtungen geht der Fahrzeugbesitzer durch die Inanspruchnahme der Bundesförderung ein?

Ihr Kunde geht unter anderen folgende Verpflichtungen mit Zustandekommen des Förderungsvertrages ein:

- Auf geförderten Fahrzeugen ist ein Aufkleber des Förderprogrammes anzubringen. Dieser wird Ihrem Kunden gemeinsam mit der Auszahlungsinformation per Post von der KPC übermittelt.
- Ihr Kunde verpflichtet sich das Fahrzeug zumindest vier Jahre in Betrieb zu halten.

Hinweis: Im Einzelfall kann bei einem vorzeitigen Weiterverkauf eine Eintrittserklärung in den Förderungsvertrag vom neuen Käufer sowie eine Verzichtserklärung des Verkäufers (ursprünglicher Fördernehmer) unterzeichnet werden. Bei Bedarf bitte rechtzeitig mit der Abwicklungsstelle KPC Kontakt aufnehmen, die entsprechenden Formulare werden nach Überprüfung des neuen Käufers übermittelt. Sollte der neue Fahrzeugbesitzer nicht den Förderungsvoraussetzungen der Förderungsaktion E-Mobilität 2017/2018 entsprechen, ist der ausbezahlte E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes aliquot zum noch ausstehenden Zeitraum bis zum Ablauf der vier Jahre zurückzuzahlen.
- Ihr Kunde verpflichtet sich auf Dauer das Fahrzeug mit 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu betreiben.

4.3 Wie werden private und gewerbliche Fahrzeugkäufer unterschieden?

Das Unterscheidungsmerkmal für private und gewerbliche Fahrzeugkäufer ist die Kilometerleistung des geförderten Fahrzeuges für private oder gewerbliche Zwecke. Wird das Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich genutzt, entscheidet der überwiegende Nutzungsanteil ob die Fahrzeuganschaffung nach den Bestimmungen für private oder gewerbliche Fahrzeugnutzer gefördert wird.

Der Fahrzeugkäufer muss das Ausmaß der privaten und gewerblichen Nutzung (Jahreskilometer) abschätzen und seine Registrierung für die entsprechende Förderungsaktion durchführen.

Eine Doppelförderung d.h. eine Registrierung oder Antragstellung zur Förderung sowohl als privates, als auch gewerbliches Fahrzeug ist untersagt.

4.4 Sind Gebrauchtwagen förderungsfähig?

Nein - Gebrauchtwagen werden nicht gefördert.

Hinweis: Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge (Vorführwagen oder Serviceersatzfahrzeuge), die vor Verkauf an den Kunden ausschließlich auf den Autohändler

zugelassen waren, sind von der Regelung ausgenommen und förderungsfähig. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeuges und Rechnungsdatum des Verkaufs darf dabei nicht mehr als 12 Monate betragen.

4.5 Können klassische Firmenfahrzeuge (Sachbezugsfahrzeuge) eingereicht werden?

Ja, derartige Fahrzeuge können als gewerbliche Fahrzeuge des Betriebes eingereicht werden.

4.6 Was ist bei Fahrzeugleasing zu beachten?

Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig.

In diesen Fällen ist für eine Förderungsgenehmigung die Leistung einer Depotzahlung bzw. Anzahlung mindestens in der Höhe der vorgesehenen Bundesförderung erforderlich.

Fahrzeugtyp	Anzahlung / Depotzahlung bei <u>privaten</u> Kunden (netto)	Anzahlung / Depotzahlung bei <u>gewerblichen</u> Kunden (netto)
Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	EUR 2.500,-	EUR 1.500,-
Brennstoffzellenfahrzeug		
Plug-In Hybridfahrzeug	EUR 750,-	EUR 750,-
Range Extender und Reichweitenverlängerer		

Aus dem Leasingvertrag selbst oder aus einer beiliegenden Ankaufsrechnung haben die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Autoimporteure durch den Fahrzeugimporteur und der Informationstext gemäß Abschnitt 1.1 hervorzugehen.

4.7 Was bedeutet 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern?

Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern zu erbringen:

- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-PKW abgedeckt werden können.
- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, ist der Nachweis auf einem der folgenden Wege zu erbringen:
 - o Nachweis durch das Energieversorgungsunternehmen mittels Formular „Bezug Erneuerbarer Energieträger“.
 - o Stromliefervertrag mit jenen Energieversorgern, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle

„Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden.

- Vertrag über eine Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen.

Zusatzfrage 1: Wie groß muss eine Photovoltaik-Anlage sein, damit der Jahresbedarf eines E-PKW abgedeckt werden kann?

Bei normaler Fahrweise liegt der durchschnittliche Verbrauch bei etwa 15-20 kWh/100 km. Bei einer jährlichen Fahrleistung von 10.000 km benötigt man somit 1.500 bis 2.000 kWh für das Laden des E-PKW. Dies kann im Normalfall mit einer 2 kWp-Anlage abgedeckt werden.

Zusatzfrage 2: Was ist eine öffentliche Ladestelle?

Eine öffentlich Ladestelle muss an Werktagen während acht Stunden für die Öffentlichkeit zugänglich sein und das Bezahlen für Nutzung und Strombezug muss ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein.

4.8 Kann die Förderung mit allfälligen Förderungen der Länder oder Gemeinden kombiniert werden?

Die E-Mobilitätsförderung des Bundes ist grundsätzlich mit weiteren Förderungen von Ländern oder Gemeinden kombinierbar, sofern die maximalen Höchstgrenzen gemäß der Förderungsrichtlinien nicht überschritten werden.

Bitte beachten Sie die einschlägigen Förderungsbestimmungen der Bundesländer und Gemeinden und einen allenfalls dort vorgesehenen Ausschluss für weitere in Anspruch genommene Förderungen. Bitte klären Sie alle weiteren Details mit den zuständigen Förderungsstellen der Bundesländer und Gemeinden.

4.9 Gibt es Förderungsangebote für Elektromobilität außerhalb der Fahrzeugförderung für die Klassen M1 und N1?

Im Rahmen des „Aktionspakets zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie in Österreich“ werden seitens des Bundes zahlreiche weitere Förderungen für Elektromobilität angeboten. Beispielsweise werden E-Busse und E-Nutzfahrzeuge, E-Kleinbusse und leichte E-Nutzfahrzeuge, leichte E-Fahrzeuge, E-Mopeds und E-Motorräder, E-(Cargo)-Bikes sowie die Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur mit Investitionszuschüssen unterstützt.

Die Förderungsangebote werden von der KPC betreut. Informationen und Details zum kompletten Förderungsangebot sind unter www.umweltfoerderung.at zu finden.

4.10 Wie ist die Vorgangsweise beim Kauf betrieblich genutzter E-PKW in großer Stückzahl bzw. wenn das Unternehmen eine große Flotte umstellt?

Bei der Umstellung einer Fahrzeugflotte bzw. einer großen Anzahl an betrieblich genutzten E-PKW ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Abwicklungsstelle KPC (siehe Abschnitt 4.11) bzw. mit dem klimaaktiv mobil Beratungsangebot für kostenfreie individuelle Beratung der Förderwerber empfehlenswert:

Kontakt: klimaaktiv mobil Beratungsprogramm „Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber“:

HERRY Consult
DI Markus Schuster, Bettina Pöllinger, MA MSc, DI Gilbert Gugg
Telefon: +43 1 5041258 50
E-Mail: office@mobiltaetsmanagement.at
www.klimaaktivmobil.at; www.mobiltaetsmanagement.at

Bitte beachten Sie, dass die unter Abschnitt 1.1 genannten Anforderungen an die Rechnung betreffend E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure inkl. Informationstext auch für die Umstellung von Fahrzeugflotten erforderlich ist. Das Förderungsverfahren sowie die relevanten Einreichzeitpunkte weichen jedoch von dem in diesen Leitfaden beschriebenen Prozess ab, insbesondere hat die Antragstellung vor Umsetzung der Maßnahme zu erfolgen. Hintergrund dafür ist, dass die Förderung auf Basis einer anderen beihilferechtlichen Grundlage vergeben wird.

4.11 Wo gibt es Auskunft für Förderungskunden?

Sollten Sie oder ihre Kunden noch weitere Fragen haben wenden Sie sich bitte an die Service-Hotlines der KPC:

Für Fragen von privaten Fahrzeugkäufern:

- Telefon: 01-31-6-31 DW - 733
- E-Mail: e-mobiltaet@kommunalkredit.at

Für Fragen von gewerblichen Fahrzeugkäufern:

- Telefon: 01-31-6-31 DW - 747
- E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Telefon: +43 (0) 1/31 6 31-733 | +43 (0) 1/31 6 31-747 | Fax: DW 104
E-Mail: e-mobiltaet@kommunalkredit.at umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at